

Vereinbarung I (für Musik)

zwischen

**ARTISET – Föderation der Dienstleister für Menschen mit Unterstützungsbedarf,
Zieglerstrasse 53, 3007 Bern**

und

(nachstehend «Heim» genannt) betreffend:

Inkasso der Urheberrechtsvergütungen für die Verwendung von Musik in Heimen und Institutionen.

ARTISET verfügt über einen Gesamtvertrag mit der SUIISA. Darin ist Musiknutzung in Heimen und Institutionen für die Mitglieder von ARTISET mit ihren Branchenverbänden CURAVIVA, INSOS und YOUNVITA geregelt. Gegenstand dieses Vertrags sind folgende Musiknutzungen:

- Musik zu Tanz und Unterhaltung (GT Hb)
- Die Aufführung von Konzerten und konzertähnlichen Darbietungen (GT K)
- Der Unterricht in Tanz und Gymnastik mit Musik (GT L)
- Die Vorführung von Tonbildträgern mit Musik (GT E)

1. Das Heim tritt dem Vertrag zwischen ARTISET und der SUIISA hiermit bei und beauftragt ARTISET mit dem Inkasso der Urheberrechtsvergütungen zugunsten der SUIISA. Dadurch erübrigt sich eine individuelle Abrechnung des Heims mit der SUIISA.
2. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch das Heim nimmt ARTISET den Auftrag betreffend Inkasso an.
3. Das Inkasso erfolgt jeweils im letzten Quartal eines Jahres durch ARTISET. Gegebenenfalls ist ARTISET berechtigt, das Inkasso durch Dritte durchführen zu lassen.
4. Das Heim anerkennt die Urheberrechtsvergütungen in der Höhe von derzeit 3 Franken inkl. MWST pro Jahr und pro stationären Platz und verpflichtet sich, ARTISET den in Rechnung gestellten Betrag fristgerecht zu entrichten. ARTISET behält sich Preisanpassungen vor.
5. Diese Vereinbarung gilt so lange, als der Vertrag zwischen ARTISET und der SUIISA in Kraft ist. Ausserdem ist diese Vereinbarung von beiden Parteien (ARTISET und Heim) unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf das Jahresende kündbar. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Von dieser Vereinbarung, resp. vom Gesamtvertrag mit der SUIISA ausgeschlossen sind:

- a) Anlässe, für welche Sänger und Sängerinnen, Solisten oder Orchester mit Honoraren über 5'000 Franken verpflichtet werden (Gagen und Spesen pro Veranstaltung).

ARTISET

b) **Der Gemeinsame Tarif 3a (GT 3a):**

Empfang von Sendungen sowie die Aufführung von Ton- und Tonbildträgern zur allgemeinen Hintergrundunterhaltung und die Verwendung von Musik in Warteschlaufen. Diese Musiknutzung wird von SUIISA in Rechnung gestellt, sofern das Heim ein Radio- und/oder Fernsehgerät bei dieser angemeldet hat.

c) **Die geräteunabhängige Radio- und TV-Abgabe für Kollektivhaushalte:**

Diese Abgabe wird von der Serafe AG in Rechnung gestellt.

d) **Die Unternehmensabgabe:**

Diese Abgabe wird automatisch durch die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV in Rechnung gestellt, sofern der Unternehmensumsatz des Heims mehr als 500'000 Franken beträgt. Diese Umsatzgrenze bezieht sich auf den Gesamtumsatz des Unternehmens (nicht nur auf den MWST-pflichtigen Umsatz).

ARTISET

Jolanda Glauser
Leiterin Dienstleistungen

Silvana Grgic
Verantwortliche Lizenzen und Publikationen

Ort / Datum:

(Namen / Unterschriften Zeichnungsberechtigte des Heimes)